

Was ist neu im TVöD?

Regelungen zu Wechselschicht- und Schichtarbeit

Def. Wechselschicht: Wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Def. Wechselschichtarbeit (§ 7, Abs. 1)

1. Arbeiten nach einem Schichtplan, der
2. einen regelmäßigen Wechsel der Arbeitszeit beinhaltet mit
3. mindestens 2 Nachtdiensten pro Monat¹⁾.

Wechselschichtzulage (§ 8, Abs. 5): 105 € pro Monat bei ständiger WS-Arbeit, bei nicht ständiger WS-Arbeit 0,63 € pro Stunde. Wechselschicht- und Schichtzulagen sowie Zusatzurlaubstage erhält man immer für die **geplanten** Schichten (§ 27, Abs. 3.1, Protokollerklärung 1)

Def. Schichtarbeit: Arbeit nach einem Schichtplan mit

1. einem regelmäßigen Wechsel um 2 Stunden des Beginns der tgl. Arbeitszeit und
2. bei dem alle Schichten in einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden liegen.

Schichtzulage: 40 € pro Monat bei ständiger Schichtarbeit, bei nichtständiger Schichtarbeit 0,24 € pro Stunde. Wechselschicht- und Schichtzulagen sowie Zusatzurlaubstage erhält man immer für die **geplanten** Schichten (§ 27, Abs. 3.1, Protokollerklärung 1)

Zusatzurlaub für Wechsel- bzw. Schichtarbeit (§ 27)²⁾

1. Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten für je zwei zusammenhängende Monate 1 Tag Zusatzurlaub.
2. Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten 1 Tag Zusatzurlaub für je 4 zusammenhängende Monate³⁾. Wechselschicht- und Schichtzulagen sowie Zusatzurlaubstage erhält man immer für die **geplanten** Schichten (§ 27, Abs. 3.1, Protokollerklärung 1)

Def. Nachtschicht (§ 7, Abs. 5): Arbeitsschicht, die mindestens 2 St. Nachtarbeit umfasst.

Länge des Zusatzurlaubes (§ 27)²⁾: höchstens 6 Tage pro Jahr. Zusatzurlaub und Urlaub dürfen zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. Nur Beschäftigte über 50 Lebensjahre erhalten höchstens 36 Tage Urlaub.

Zusatzurlaub für Nachtarbeit (§ 27, Abs. 3.1)²⁾: Für jeweils 150 Stunden 1 Arbeitstag, höchstens 4 Arbeitstage. Nachtarbeitsstunden, für die Zusatzurlaub für Wechsel- oder Schichtarbeit besteht, bleiben unberücksichtigt. Urlaub und Zusatzurlaub für Nachtarbeit dürfen 35 Arbeitstage pro Jahr nicht überschreiten. Wechselschicht- und

Schichtzulagen sowie Zusatzurlaubstage erhält man immer für die **geplanten** Schichten (§ 27, Abs. 3.1, Protokollerklärung 1)

Anmerkungen:

- 1) Formulierung ist strittig: Ist der Kalendermonat gemeint oder die Zeitspanne von einem Monat ab der ersten Schicht? (unsere Meinung: letzteres)
- 2) Siehe Datei „Zusatzurlaub für 2009 und 2010“
- 3) Es empfiehlt sich, auch für die Urlaubszeit Wechselschicht- und Schichtarbeit im Dienstplanprogramm einzutragen (Sollspalte), damit Ansprüche auf entsprechende Zulagen und auf Zusatzurlaub nicht verfallen (Stand Ende Juni 2009)

Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen. Für Fehler kann keine Haftung seitens der Betreiber der Website übernommen werden.

www.betriebsrat-gegenstrom.de